

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 26.03.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 26. März 1903.) 64. Stück.

Inhalt:

N^o 158. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizei-Ordnung für die Insel Wangerooge.

N^o 158.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Baupolizei-Ordnung für die Insel Wangerooge.
Oldenburg, den 4. März 1903.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

verordnen unter Bezugnahme auf §. 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, sowie auf Artikel 9 §. 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden vom 5. Dezember 1868, was folgt:



I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Gesetz vom $\frac{25. \text{ März } 1879}{27. \text{ April } 1897}$ betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird auf Grund des Artikels 12 dieses Gesetzes auf die Gemeinde Wangerooge anwendbar erklärt.

§. 2.

Neubauten auf der Insel Wangerooge unterliegen der baupolizeilichen Genehmigung des Amtes Fever.

§. 3.

Die baupolizeiliche Erlaubnis zur Errichtung von Gebäuden, Um- und Neubauten ist beim Gemeindevorstande unter Vorlegung deutlicher Bauzeichnungen schriftlich oder zum Protokolle des Gemeindevorstandes nachzusuchen.

Die Zeichnungen sind, mit der Unterschrift des Bauherrn und des ausführenden Baumeisters oder Bauhandwerkers versehen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§. 4.

Bei baulichen Änderungen im Innern von Gebäuden ohne Durchbrechung der Umfassungsmauern, ohne Umlegung einer Balkenlage, ohne Aufführung eines neuen Stockwerks und ohne Veränderung der Feuerstätten bedarf es keiner baupolizeilichen Erlaubnis.

§. 5.

Bei Neubauten und solchen Umbauten, bei denen die Umfassungswände ganz oder teilweise neu aufgeführt werden, sind in der Regel folgende Bauzeichnungen einzureichen:

1. Lageplan im Maßstab 1:500. Derselbe soll die Katasterbezeichnung des Grundstücks enthalten und

soll die Lage des Grundstücks zu öffentlichen Straßen und zu Nachbargrundstücken, die Straßenbreiten, die Bauflucht sowie den Abstand von Nachbargebäuden bezeichnen. Die Abmessungen und Abstände sind in Zahlen anzugeben.

2. Im Maßstab 1:100. Die Ansichten der Straßenfronten, die Grundrisse der verschiedenen Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume. Durchschnittszeichnung mit Höhenangabe zur Straßenhöhe. Die Abmessungen sind in Zahlen anzugeben.
3. Darstellung der beabsichtigten Entwässerung, ferner der Abort-Grubenanlagen sowie der etwaigen Viehställe und Schweinekojen.

§. 6.

Bei sonstigen genehmigungspflichtigen Umbauten, Auf- und Neubauten (Veranden, Erker, Balkons und dergleichen) sind die zur ausreichenden Veranschaulichung der geplanten Veränderungen erforderlichen Bauzeichnungen einzureichen.

§. 7.

(Übergangs-Bestimmung.)

Bei baulichen Änderungen an Gebäuden, die beim Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung bereits vorhanden sind, kommen die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 nebst den sich daraus ergebenden Folgebestimmungen in Anwendung.

Im übrigen können die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung auf bestehende bauliche Anlagen nur insoweit zur Anwendung gebracht werden, als solches ausdrücklich bestimmt (§§. 19 Absatz 2, 26 Absatz 3 und Absatz 6 und §. 27) oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege geboten ist.

§. 8.

Der Gemeindevorstand ist befugt, nach seinem Ermessen erforderliche Ergänzungen der eingereichten Bauzeichnungen oder besondere Nachweisungen, z. B. den rechnungsmäßigen Nachweis über die Festigkeit einer Konstruktion, zu verlangen.

§. 9.

Der Gemeindevorstand hat das Baugesuch nebst Zeichnungen, soweit nötig, nach Beschaffung der erforderlichen Ergänzungen und Nachweisungen ohne Verzug dem Amte mit einer gutachtlichen Äußerung vorzulegen.

§. 10.

Auf jedes Baugesuch erteilt das Amt dem Bauherrn baldigst schriftlichen Bescheid unter Rückgabe der eingereichten Bauzeichnungen in je einem Exemplar, welche im Falle der Erlaubniserteilung mit dem Genehmigungsvermerk oder einem Genehmigungsstempel zu versehen sind.

§. 11.

Wenn die geplante Anlage nach §§. 16, 24 oder 27 der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Rechtsvorschriften einer Genehmigung außer der baupolizeilichen unterliegt, so ist der Bescheid auf das Gesuch um Erteilung der Bauerlaubnis bis zum Nachweise dieser Genehmigung auszusprechen und dem Antragsteller dieses zu eröffnen.

§. 12.

Die Erlaubnis kann nur versagt werden, wenn der Plan gegen Vorschriften dieser Baupolizeiordnung oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt, oder wenn dies aus Rücksichten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit sollte geschehen müssen.

§. 13.

Die Bauerlaubnis erlischt, wenn innerhalb Jahresfrist mit der Bauausführung nicht sollte begonnen sein.

§. 14.

Nach Fertigstellung der Gebäude und bevor sie in Gebrauch genommen werden, hat der Bauherr dem Gemeindevorstande die Vollendung des Baues anzuzeigen, unbeschadet der Bestimmungen des §. 32 Ziffer 6—10 dieser Baupolizeiordnung.

§. 15.

Gebäude jeder Art dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege oder Plätze hinreichende Zuwegung haben.

§. 16.

Gebäude und Einfriedigungen an Straßen müssen, sofern für die letzteren auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1879 27. April 1897, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen 2c. Artikel 2 §. 1, Artikel 2 und Artikel 3 oder des Statuts, betreffend Heranziehung der Grundeigentümer zu den Straßenbaukosten, die Straßen-Fluchtlinien festgestellt sind, diese Linien und die gleichzeitig bestimmte Höhenlage, Gebäude aber, sofern für sie auf Grund des vorgedachten Gesetzes, Artikel 2 §. 3 oder Artikel 3 eine besondere Bau-Fluchtlinie bestimmt ist, diese letztere und die gleichzeitig bestimmte Höhenlage einhalten.

Im übrigen findet die Feststellung der Bau-Fluchtlinien für Gebäude und Befriedigungen an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen nach Artikel 54 der Wege-Ordnung statt.

§. 17.

Gebäude, welche auf unbebauten Plätzen aufgeführt werden, müssen wenigstens 45 cm von der Nachbargrenze

und wenigstens 80 cm von einem benachbarten Gebäude entfernt bleiben, falls nicht beide Nachbarn einverstanden sind, den Zwischenraum von 80 cm ganz wegfällen zu lassen.

Bei Einhaltung eines Zwischenraumes von 80 cm und bis zu 2,50 m dürfen an den einander gegenüberliegenden Seiten der beiden benachbarten Gebäude Fenster von Wohn- und Schlafräumen nicht angebracht werden.

Kein Grundstück darf mehr wie bis zu $\frac{3}{4}$ seiner Grundfläche bebaut werden.

§. 18.

Der Fußboden des Erdgeschosses muß bei Wohngebäuden mindestens 50 cm über Straßenhöhe, d. h. über dem höchsten Punkte der Pflasterung liegen. Bei Hotels und Geschäftshäusern ist es gestattet, den Fußboden des Erdgeschosses 0,18 m über Straßenhöhe anzulegen. Bei Neubauten an unbesteinten Wegen ist zum Zwecke der Bestimmung der Höhenlage des Erdgeschosses die Höhenlage des künftigen Pflasters vom Gemeindevorstande mit Genehmigung des Amtes festzusetzen.

§ 19.

Es dürfen nach dem Gesetze vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, keine Bauten ausgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen.

Im einzelnen ist verboten:

1. auf demjenigen Teile der Insel, welcher durch die Linien mißweisend West vom Leuchtturm durch Nord und Ost bis zur gradlinigten Richtung Leuchtturm—Minsener Kirche begrenzt wird, Bauwerke zu errichten, deren Höhe über dem Erdboden einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als 15,5

- bis 18,5 m je nach der Höhenlage des Bauplatzes und der Entfernung des Fahrwassers beträgt;
2. bis zu je 15 m Entfernung von der Richtungslinie „Leuchtturm — Dünenbake und darüber hinaus“ Bauten auszuführen, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen den Fußpunkt der Dünenbake überragt.

Die zulässige Bauhöhe wird in jedem einzelnen Falle vom Amte nach Anhörung des Bezirksbaumeisters schriftlich festgestellt.

§. 20.

Alle zu Wohnungen bestimmten Gebäude müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sind.

Wohn- und Schlafräume in neuen Gebäuden sowie bei solchen Um- und Ausbauten, bei welchen nach §§. 3 und 4 die baupolizeiliche Erlaubnis erforderlich ist, müssen eine Lichthöhe von mindestens 3 m erhalten.

Für kleinere Zimmer oder Mädchenkammern im Dachgeschosß ist eine lichte Höhe von 2,60 m zulässig.

§. 21.

Die Umfassungswände aller Wohnhäuser, einschließlich der Giebel, sowie diejenigen inneren Wände, auf denen Balken ruhen sollen, sind massiv auszuführen oder in Fachwerkwänden, die von außen feuersicher verkleidet sind.

Bei Scheunen, Schuppen und ähnlichen Gebäuden, in denen keine Feuerstellen angebracht werden, ist gewöhnlicher Fachwerkbau zulässig, wenn sie von Wohngebäuden mindestens 5 m entfernt liegen.

§. 22.

Bei Wohngebäuden muß die Außenmauer in den beiden höchsten Geschossen mindestens 1 Stein stark sein. Dabei

gilt ein Kniestock als Geschöß, wenn dessen Aufmauerung 0,5 m übersteigt und wenn derselbe zu Wohnzwecken eingerichtet werden kann.

Balken tragende Innenwände müssen im obersten Geschosse wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein. In den beiden darunter liegenden Geschossen ist für gewöhnliche Wohnhäuser eine Balken tragende Innenwand wenigstens 1 Stein stark herzustellen. Nicht Balken tragende Innenwände können, falls sie nicht über 4,0 m lang sind, in 10 m Höhe $\frac{1}{2}$ Stein stark hergestellt werden.

Ein Stoßen der Balken auf $\frac{1}{2}$ Stein starken Wänden ist verboten.

Unbelastete Zwischenwände dürfen aus Kalkputz, Gypsdielen oder dergleichen hergestellt werden.

§. 23.

Alle Feuerstätten und Schornsteine müssen brandsicher in feuersicherem Material und genügend entfernt von allem Holzwerk angelegt werden.

Unter und vor Kochherden und vor Öfen sind genügend große Schutzbleche anzubringen.

Herde und Öfen dürfen nur an massive Wände gesetzt werden.

Rauchkammern und Backöfen müssen feuersicher angelegt werden.

Daneben gelten die Vorschriften der §§. 6 flgd. der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1876 1. Juli 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

§. 24.

Die Balkenzwischenräume dürfen nicht mit leicht feuerfangendem Material ausgefüllt werden.

§. 25.

Vorbauten und Anlagen jeder Art, welche über die Baulinie vortreten, sind nur gestattet, wenn nach Ermessen des Amtes Bedenken im öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen. Für Vorbauten und Veranden kann, sofern sie über die Baulinie vortreten, die zulässige Höhe, Tiefe und Frontausdehnung im einzelnen Falle besonders vorgeschrieben werden.

Auf und über den Straßen oder dem zur künftigen Straße bestimmten Grunde ist die Anlage von Treppen, Lufen, Fußtrazern überhaupt nicht gestattet, diejenige von nach außen aufschlagenden Türen, Fenstern, Klappen und dergleichen, ferner von Marquisen, nur in einer Höhe von 2,10 m über der Straße. Gossensteine dürfen nach der Straße zu, sofern diese nicht kanalisiert ist, nicht angelegt werden.

Alle Gebäude mit nach der Straße zu geneigtem Dache müssen mit Dachrinnen und mit bis auf die Erde reichenden Abfallröhren versehen werden. Dachrinnen und Abfallröhren müssen feuersicher sein.

Letztere dürfen nicht über Fußwegen oder Straßen ausmünden.

§. 26.

Abtritte, Viehställe, Düngerplätze, Fabriken, Schlachtereien und ähnliche Anlagen, aus denen schmutzige Abfälle zu entfernen sind, dürfen niemals so angelegt werden, daß Unrat, schädliche Stoffe oder verunreinigtes Wasser in Wasserläufe oder auf Straßen und Wege oder in Weggräben geführt wird.

Aborte, Viehställe, Schweineföfen, Düngerplätze oder Düngergruben dürfen nicht an der Straße und nicht angesichts der Straße angelegt werden.

Vorhandene schädliche Anlagen dieser Art sind innerhalb angemessener Frist auf Verlangen des Gemeindevorstandes zu beseitigen.

Für die bei Neubauten anzulegenden Aborte ist sowohl das Kübel- als auch das Grubensystem zulässig.

In Aborten nach dem Kübelssystem muß der Raum für die Kübel mit wasserdichtem Boden versehen sein.

Aborts-, Senkgruben- und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme häuslichen Verbrauchswassers oder sonstiger feuchter, übelriechender Stoffe dienen, müssen vollkommen wasserdicht und mit einer dichten Bedeckung versehen sein, sofern und solange Ausnahmen nicht ausdrücklich vom Gemeindevorstande gestattet werden.

Abortsgruben insbesondere sind 1 Stein stark in Kalk-Cementmörtel aufzumauern und dann inwendig mit einer Cementschicht abzuputzen, darauf mit einer Klampfschicht von $\frac{1}{4}$ Stein Stärke in reinem Cementmörtel gemauert im Innern zu verklampen. Diese Klampfschicht ist dann mit einer 2 cm starken Cementschicht abzuputzen. Der Boden ist aus wenigstens 2 Schichten in Cementmörtel herzustellen und 2 cm stark mit Cementmörtel wiederholt abziehen.

Es ist gestattet, die Abortsgruben an die Wohngebäude ohne Zwischenraum anzulehnen; in diesem Falle sind die Abfallrohre aus dauerhaftem und undurchlässigem Stoffe (Gußeisen, glasiertem Ton und dergl.) herzustellen und nach oben bis über das Dach als Dunstrohr zu verlängern.

Die vorhandenen im Absatz 5 oben bezeichneten Gruben müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes durch Neuverklampfung und Cementierung völlig wasserdicht hergestellt werden. Es ist jedoch bei solcher Anordnung eine wenigstens 6 wöchige Frist zu gewähren.

Die vorstehend bezeichneten Gruben müssen von Brunnen wenigstens 5,0 m entfernt sein.

§. 27.

Sollte seitens des Staates oder seitens der Gemeinde eine öffentliche Kanalisation angelegt werden, so sind die Eigentümer der an den kanalisierten Straßen belegenen Gebäude verpflichtet, diese auf Verlangen innerhalb angemessener Frist anzuschließen. Die Herstellung der Anschlüsse geschieht nach vorher einzuholender Anweisung des Großherzoglichen Amts Sever. Die Kosten der Hausanschlüsse trägt bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, im übrigen der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes.

Da, wo keine Kanalisation vorhanden ist, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die von dem Gemeindevorstande für erforderlich erklärten Anlagen zur Entwässerung oder zur Abführung von Flüssigkeiten auf ihrem Grundstücke herzustellen.

§. 28.

Gewerbliche und maschinelle Anlagen müssen so eingerichtet werden, daß deren Betrieb keine Störung des Verkehrs durch Entwicklung von Rauch oder Dünsten oder durch ungewöhnliches Geräusch verursacht.

§. 29.

Zur Errichtung von Baugerüsten oder Abfriedigung der Bauplätze an Wegen und Plätzen bedarf es besonderer Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Die Ausführung muß so beschaffen sein, daß der Verkehr nicht gefährdet wird.

Die Abfriedigung der Bauplätze kann vom Gemeindevorstande verlangt werden.

Baumaterialien und Sand dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beengen. Die Lagerung auf öffentlichen Gründen bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

§. 30.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes müssen an bebauten Straßen und Wegen alle Grundstücke, soweit sie

nicht mit Gebäuden besetzt sind, gehörig eingefriedigt werden. Diese Einfriedigungen sind stets in gutem Stande zu erhalten.

§. 31.

In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dürfen Außenarbeiten an Bauten in der Regel nicht ausgeführt werden. Ausnahmen können vom Amte zugelassen werden, wenn eine Belästigung des Publikums ausgeschlossen ist.

II. Besondere Bestimmungen für größere Bauwerke.

§. 32.

Für größere Bauten, die für Gastwirtschaftsbetrieb eingerichtet werden, und für sonstige Bauten von ungewöhnlicher Ausdehnung gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. In dem Bescheide über die Erteilung der Bauerlaubnis (§. 10) ist ausdrücklich zu bemerken, daß diese besonderen Bestimmungen für größere Bauwerke für anwendbar erklärt werden.
2. Hinsichtlich der Mauerstärke treten zu den im §. 22 getroffenen Vorschriften folgende Bestimmungen hinzu:

Bei mehr als zweigeschossigen Gebäuden (Ani-
stock mit über 0,5 m Aufmauerung eingerechnet)
müssen die Außenmauern in den beiden obersten Ge-
schossen — wie im §. 22 für alle Gebäude vorge-
schrieben — mindestens 1 Stein, in den beiden
darunter liegenden Geschossen aber mindestens 1½
Stein stark sein. Bei noch höheren Gebäuden müssen
die folgenden Geschosse nach unten zu für je zwei
weitere Geschosse wiederum um ½ Stein verstärkt
werden.

Ebenso sind die Innenmauern nach jedem
zweiten Geschoss, von oben gerechnet, je um ½ Stein

zu verstärken. Nicht Balken tragende Innenwände können, falls sie nicht über 4,0 m lang sind, in 10,0 m Höhe $\frac{1}{2}$ Stein stark hergestellt werden.

Bei großen Räumen mit langen oder hohen Mauern oder weitgespannten Decken sind die Mauern entsprechend zu verstärken.

3. Eine Berechnung der statischen Sicherheit der Balkenlagen und eisernen Träger ist bei Räumen über 5 m Wandlänge oder Breite beim Baugesuch mit einzuliefern.

4. Unmittelbar aneinander gebaute Gebäude dürfen statt durch Umfassungsmauern durch eine Brandmauer von mindestens 1 Stein Stärke und in den folgenden Geschossen in einer je um $\frac{1}{2}$ Stein für je zwei weitere Geschosse vermehrten Stärke getrennt werden, sofern die Gebäude gleichzeitig errichtet werden.

Bei Gebäuden von großer Ausdehnung kann die Anbringung von Brandmauern im Innern vorgeschrieben werden.

Etwas in den Brandmauern erforderliche Türöffnungen sind mit feuersicheren, selbstschließenden Türen zu verschließen.

Brandmauern dürfen nicht als Hohlmauern angelegt werden.

5. Alle Treppen sollen von 2 bzw. 3 Seiten mit Mauern umschlossen sein. Die Breite der Treppe soll mindestens 1,0 m und in mehrgeschossigen Häusern mindestens 1,4 m betragen. Die Treppen in mehr als zweigeschossigen Häusern müssen feuersicher hergestellt werden. Bei Gebäuden von über 25 m Ausdehnung in der Breite oder Tiefe müssen zwei Treppen angelegt werden.

6. Bei Gebäuden dieser Art (§. 32) findet stets eine Abnahme des Rohbaues und in der Regel auch eine Schlußabnahme des fertigen Baues statt.

7. Die Abnahme erfolgt durch den staatlichen Hochbau-
beamten (Bezirksbaumeister beziehungsweise dessen
Vertreter) auf Ersuchen des Amtes.
8. Mit dem Putzen der Wände und dem Verschalen
der Decken darf vor erfolgter Rohbauabnahme nicht
begonnen werden.

Wenn das Bauwerk in dem rohen Mauerwerk,
der Eisenkonstruktion, den Balkenlagern, Gewölben
und Dächern vollendet ist, so hat der Bauherr beim
Amte die Rohbauprüfung zu beantragen, die alsdann
spätestens innerhalb 14 Tage vorgenommen wer-
den soll.

Alle Teile des Bauwerks müssen zur Zeit der
Besichtigung leicht und sicher zugänglich und unver-
deckt sein.

Zu der baupolizeilichen Untersuchung muß der
Bauherr oder in dessen Auftrage der bauleitende
Unternehmer erscheinen.

Bei der Abnahme des Rohbaues wird bestimmt
werden, wann mit den Putzarbeiten begonnen wer-
den darf. Sollte der Rohbau den baupolizeilichen
Bestimmungen nicht entsprechend befunden werden,
so kann eine Wiederholung der Rohbauprüfung nach
Abstellung der Mangelpöste angeordnet werden.

9. Nach Vollendung des Baues hat der Bauherr beim
Amte eine Besichtigung zur Schlußabnahme zu be-
antragen, sofern nach Bestimmung des Baubeamten
nicht davon abgesehen ist.

In Bezug auf die Vornahme der Besichtigung,
die Teilnahme des Bauherrn und eine Wiederholung
der Prüfung finden die Vorschriften über die Roh-
bauabnahme sinngemäße Anwendung.

10. Über die erfolgte Schlußabnahme, oder darüber, daß
von einer solchen abgesehen worden ist, erteilt der
Baubeamte dem Bauherrn eine Bescheinigung.

Vor Zustellung dieser Bescheinigung darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Polizeibehörden und deren Beauftragte sind zum Betreten des Bauplatzes und des Baues behufs Ausübung der baupolizeilichen Aufsicht jederzeit befugt.

§. 34.

Die aus den baupolizeilichen Besichtigungen und Verhandlungen erwachsenden Kosten trägt der Bauherr.

§. 35.

Wird eine bauliche Anlage derartig verfallen befunden, daß nach dem Gutachten des Bezirksbaumeisters oder, bei Gefahr im Verzuge nach dem Gutachten sonstiger Sachverständiger aus dem drohenden Einsturz Gefahr für Menschen oder benachbarte Gebäude oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs oder eine Feuerzgefahr zu besorgen ist, so kann vom Amte die sofortige Ausbesserung, oder, falls eine solche in hinreichender Weise nicht ausführbar, der Abbruch angeordnet werden.

Wird — vgl. §. 367 Ziffer 13 des Straf-Gesetzbuchs — dieser Anordnung nicht nachgekommen, so ist die Anlage auf Kosten des Eigentümers im Wege polizeilichen Zwanges zu beseitigen.

§. 36.

Bauhandwerker und selbständige Arbeiter, welche beim Bau oder bei der Einrichtung von Gebäuden tätig werden, sind verpflichtet, genau nach den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zu verfahren.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, beim Gemeindevorstande ungesäumt Anzeige zu machen, wenn sie Feuerungsanlagen oder Schornsteine in vorschriftswidrigem oder feuergefährlichem Zustande finden, es sei denn, daß auf ge-

schehene Aufforderung des Schornsteinfegers der Hausbesitzer dem gerügten Mangel sofort abgeholfen hat.

§. 37.

Die Nichtbefolgung der auf Grund dieser Baupolizeiordnung getroffenen Anordnungen oder die Übertretung der darin enthaltenen Vorschriften wird, soweit nicht gesetzlich eine andere oder höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Daneben findet für die Durchführung amtlich getroffener Anordnungen die Bestimmung des Artikels 4 §. 2 littr. a des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, und für die Durchführung der vom Gemeindevorstande getroffenen Anordnungen die Bestimmungen des Artikels 34 der revidierten Gemeinde-Ordnung Anwendung.

Zugleich kann die Fortsetzung vorschriftswidrig befundener oder der erteilten Erlaubnis nicht entsprechend ausgeführter Bauten vom Amte untersagt, auch die Abänderung oder Abtragung solcher Bauten amtsseitig angeordnet werden. Im Falle den Anordnungen keine Folge gegeben wird, sind dieselben auf Kosten des Bauherrn oder Baumeisters (Bauhandwerkers) zwangsweise auf polizeilichem Wege zur Ausführung zu bringen.

§. 38.

In einzelnen besonderen Fällen kann das Amt von Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung entbinden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.